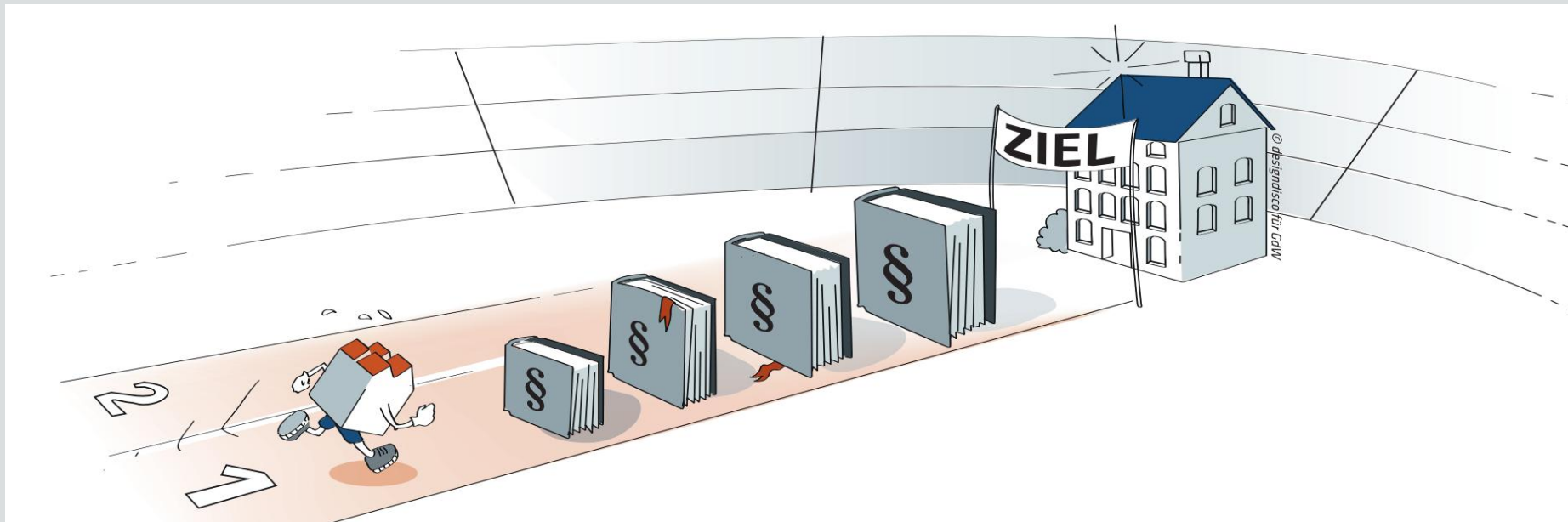


Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende

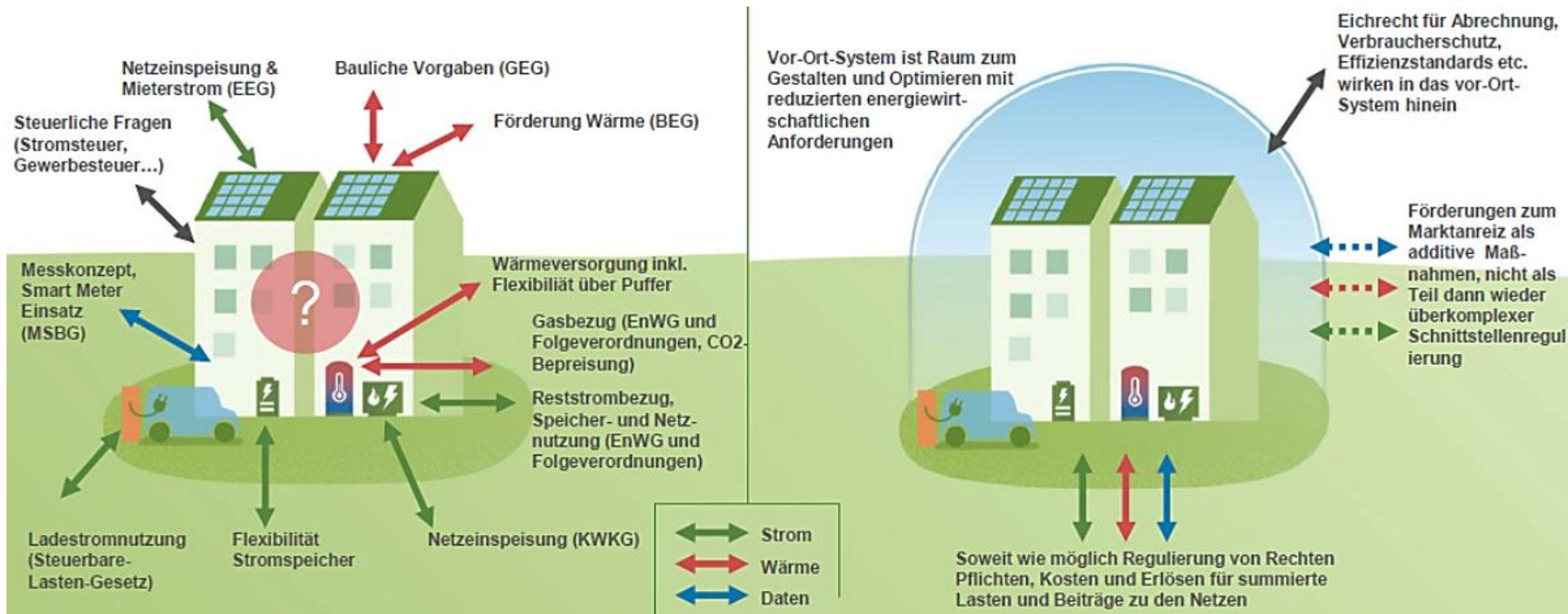
12.03.2024

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung – Hopp oder top?



Dr. Ingrid Vogler, Leiterin Energie und Technik, GdW

Der Traum von der Regulierung der Schnittstelle ...



"Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" § 42 b EnWG neu vs. Mieterstromregelung § 42 a EnWG

	Mieterstromregelung § 42 a	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b
Voraussetzungen	Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen – Verwendung im selben Quartier, aber ohne Durchleitung durch ein Netz (= Kundenanlage)	Strom von Gebäuden - Verwendung im selben Gebäude (= hinter Netzverknüpfungspunkt)
Vertragliche Grundlage	Mieterstromvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Anspruch auf umfassende Versorgung	Gebäudestromnutzungsvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Kein Anspruch auf umfassende Versorgung Freie Lieferantwahl Reststrombezug
Preisgestaltung und Messtechnik	Strompreis max. 90% Grundversorger (virtuelles) Summenzählermodell	Freie Preisgestaltung Viertelstündliche Messung bei Teilnehmenden
Sonstige Pflichten	Vorgaben hinsichtlich Rechnungen, Stromkennzeichnungspflicht, Reststromlieferung, Transparenzpflichten, Verbraucherschutzvorschriften	<u>Keine</u> Reststromlieferung, aber Informations-pflicht über notwendigen Reststrombezug, <u>Keine</u> Transparenzpflichten in Rechnungen und Energieliefervertrag, <u>Keine</u> Stromkennzeichnungspflicht, Mitteilung Aufteilungsschlüssel an VNB

"Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" § 42 b EnWG neu vs. Mieterstromregelung § 42 a EnWG

	Mieterstromregelung § 42 a	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b
Voraussetzungen	Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen – Verwendung im selben Quartier, aber ohne Durchleitung durch ein Netz (= Kundenanlage)	
Vertragliche Grundlage	Mieterstromvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Anspruch auf umfassende Versorgung	
Preisgestaltung und Messtechnik	Strompreis max. 90% Grundversorger (virtuelles) Summenzählermodell	
Sonstige Pflichten	Vorgaben hinsichtlich Rechnungen, Stromkennzeichnungspflicht, Reststromlieferung, Transparenzpflichten, Verbraucherschutzvorschriften	

Vorteile:

- Einfacher als Mieterstrom
- Teillieferung des PV-Stromes, ohne zum Energieversorger zu werden
- Freie Preisgestaltung
- Der bilanzierte Eigenverbrauch der Endkunden wird einfach von der Netzbezugsmenge abgezogen
- Weniger auf GewStG und KStG anzurechnen, als beim Mieterstrom

Nachteile:

- Die Gebäudeversorgung ist als Teil des Solarpaketes 1 noch nicht beschlossen
- Beschränkung auf den Gebäudebezug
- Messstellenbetrieb mit viertelstündlicher Messung / Smart Meter
- Erzeugung und Verbrauch müssen in derselben Viertelstunde stattfinden
- Den Netzbetreibern fehlen noch Prozesse für die Bilanzierung
- Einbindung von Dienstleistern noch unklar